VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat Neufahrn hat in der Sitzung vom 14.02.2005 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 02.08.2005 ortsüblich bekanntgemacht (§2 Abs.1 BauGB).

2. Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung gemäß §3 Abs.1 BauGB a.F. mit öffentlicher Unterrichtung und Erörterung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 01.08.2005 hat in der Zeit vom 10.08.2005 bis einschließlich 19.09.2005 stattgefunden.

3. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß §4 Abs.1 BauGB durch Schreiben vom 05.08.2005 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 19.09.2005 zum Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung in der Fassung vom 01.08.2005 aufgefordert.

4. Öffentliche Auslegung

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes, in der Fassung vom 28.03.2007 mit Begründung, erfolgte gemäß §3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 30.03.2007 bis einschließlich 30.04.2007 .

5. Satzungsbeschluss

Die Gemeinde Neufahrn hat am 16.07.2007 den Bebauungsplan in der Fassung vom 28.03.2007, unter Berücksichtigung der in der Sitzung gefassten Beschlüsse, gemäß §10 BauGB als Satzung beschlossen.

GEMEINDE NEUFAHRN,

Neufahrn, den 21.08.2007

Bayern · Gemeinde Neufahrn b. Freising

Rainer Schneider
1.Bürgermeister

6. Inkrafttreten

Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am 30.08.2007.
Der Bebauungsplan mit Begründung in der Fassung vom 21.08.2007 wird seit diesem Tag zu den ortsüblichen Dienststunden im Rathaus Neufahrn, Bahnhofstraße 32, für jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.
Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.
Auf die Rechtsfolgen des §44 Abs.5 sowie des §215 Abs.2 BauGB ist hingewiesen worden.

GEMEINDE NEUFAHRN,

Neufahrn, den 10.09.2007

Bayern · Gemeinde Neufahrn b. Freising

Rainer Schneider
1.Bürgermeister